

Riesauer Tageblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Telegraphen-Druckerei
Tageblatt, Riesa

Amtsblatt

Druckerei
Riesa

für die Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, das Königl. Amtsgericht und den Rat der Stadt Riesa,
sowie den Gemeinderat Gröbba.

Nr. 115.

Montag, 21. Mai 1917, abends.

70. Jahrg.

Das Riesauer Tageblatt erscheint jeden Tag abends 7 Uhr mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage. Der Preis beträgt monatlich 2,00 Mark, vierteljährlich 5,00 Mark, halbjährlich 9,00 Mark, jährlich 16,00 Mark. Anzeigen für die Nummer des Tages werden bis 10 Uhr vormittags aufgegeben und im Voraus zu bezahlen; eine Gewähr für das Erscheinen am bestimmten Tage und in gleicher Weise nicht übernommen. Preis für die 40 man breite Schriftgröße 7 (7 Zeilen) 20 Pf., Tagespreis 15 Pf.; gelbdruckter und tabellarischer Satz entsprechend höher. Nachweisungs- und Vermittlungsgebühren 20 Pf. feste Tarife. Vollständiger Abdruck des Tagesblattes, wenn der Betrag erfüllt, durch Klage eingezogen werden muß oder der Auftraggeber im Betreff der Druckerei, der Lieferanten oder der Verleger keinen Anspruch auf Wiederholung der Zeitung oder auf Rückzahlung des Bezugspreises. Rotationsdruck und Verlag: Langner & Wierich, Riesa. Geschäftsstelle: Goethestraße 59. Verantwortlich für Redaktion: Arthur Sähnel, Riesa; für Anzeigen: Wilhelm Dittich, Riesa.

Nachstehend wird die Bekanntmachung des Reichskanzlers über Zollfreiheit für Erdbeeren und Karpfen vom 10. Mai 1917 (R. G. Bl. S. 405) zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

Dresden, am 18. Mai 1917. 103 II B 1 d

Ministerium des Innern. 2360

Bekanntmachung, betreffend Zollfreiheit für Erdbeeren und Karpfen.

Vom 10. Mai 1917.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes, betreffend die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichsgesetzblatt S. 327) folgende Verordnung erlassen:

I. Erdbeeren der Nummer 47 des Zolltarifs und Karpfen der Nummer 115 des Zolltarifs bleiben bis auf weiteres bei der Einfuhr zollfrei.

II. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Berlin, den 10. Mai 1917.

Der Reichskanzler.

In Vertretung: Graf von Hoeben.

Entwendung von Saatkartoffeln.

Auf Grund von § 12 i. V. m. § 17 Abs. 4 der Bekanntmachungen über die Einrichtung von Prüfungsstellen und die Versorgungsregelung vom 25. September 1915 (R. G. Bl. S. 607), 4. November 1915 (R. G. Bl. S. 728) und 5. Juni 1916 (R. G. Bl. S. 459) wird verordnet:

Wer von bestellten Höckern oder Gärten Saatkartoffeln entwendet, wird, wenn nicht die Gehehe eine schwerere Strafe androhen, mit Gefängnis bis zu 6 Monaten bestraft.

Der Versuch ist strafbar.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann auf Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark erkannt werden.

Dresden, den 18. Mai 1917. 1279 II B IV

Ministerium des Innern. 2359

Verfütterung von grünem Weizen und grünem Roggen.

Die Königl. Amtshauptmannschaft weist hiermit auf die nachstehende Verordnung des Königl. Ministeriums des Innern mit dem Bemerkten hin, daß Zuwiderhandlungen gegen dieselbe gemäß § 3 der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 20. Mai 1915 mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft werden.

Großenhain, am 19. Mai 1917.

Königliche Amtshauptmannschaft.

Ausführungsverordnung

zur Bekanntmachung des Reichskanzlers über das Verfüttern von grünem Roggen und grünem Weizen vom 20. Mai 1915 (Reichsgesetzblatt Seite 287).

Grüner Roggen und grüner Weizen darf nur mit Genehmigung der zuständigen Amtshauptmannschaft oder in Städten mit rev. Städteordnung des Stadtrats abgemäht oder verfüttert werden.

Dresden, den 15. April 1916.

Ministerium des Innern.

Auf Grund der von der Reichsregierung erlassenen Bestimmungen über die Ausgabe von Auswechsellisten wird für den Bezirk des Kommunalverbandes Großenhain einschließlich der Städte Großenhain und Riesa folgendes bestimmt:

1. Die Auswechselliste der Einwohner erfolgt grundsätzlich durch den Kommunalverband nur, wenn diese ihren dauernden Wohnsitz im Bezirke haben.

2. Bei dauernder Verlegung des Wohnsitzes nach Orten außerhalb des Bezirkes erfolgt die Verlegungspflicht des Kommunalverbandes.

3. Als dauernde Verlegung des Wohnsitzes gilt eine Entfernung aus dem Bezirk des Kommunalverbandes für einen Zeitraum von über 6 Monaten hinaus.

4. In den Fällen von 2 und 3 wird dem Verlegungsberechtigten eine Bescheinigung über das Auscheiden aus der Auswechselliste der Gemeinde des Bezirkes durch die von dieser mit der Ausgabe beauftragte Stelle erteilt. Durch die Vorlage dieser Bescheinigung tritt der Verlegungsberechtigten in die Verlegung durch den Kommunalverband des neuen Wohnsitzes über.

5. Entfernt sich ein Verlegungsberechtigter für länger als einen Monat, jedoch für kürzere Zeit als 6 Monate aus dem Bezirk des Kommunalverbandes, so kann er für

jeden vollen Kalendermonat der Abwesenheit je eine Auswechselliste im Voraus beziehen.

6. Beträgt die Dauer der Abwesenheit weniger als einen Kalendermonat, so hat sich der Verlegungsberechtigten im Bedarfsfalle auf Grund seiner Kommunalverbandsauswechselliste mit jeder auf die Dauer der Abwesenheit zu versehen. Auswechsellisten werden in diesem Falle nicht ausgetauscht.

7. Die Regelung der Auswechsellisten der Militärpersonen außer militärischer Verpflegung sowie der Kriegs- und Zivilgefangenen wird durch die vorstehenden Bestimmungen nicht berührt.

8. Die Auswechselliste soll in erster Linie die Auswechsellisten derjenigen Personen sicher stellen, die aus besonderen Gründen für längere Zeit einen Aufenthaltswechsel vornehmen; es ist dabei unter anderem an Hilfsdienstpflichtige, Sachseugänger, Saisonalpersonal aller Art und Angehörige von Kriegern, die sich zu Verwandten begeben, gedacht. Für den bei weit aus größerem Teil des Sommererwerbs wird dabei die Auswechselliste in der bisherigen Weise, durch Weiterbezug des Auswechsellisten in den Händen des Verlegenden befindliche Auswechsellisten am Wohnort, erfolgen können.

9. Der Verlegungsberechtigten erhält gegen Abgabe der Auswechselliste in jedem Kommunalverband des deutschen Reiches die für den Kalendermonat, auf welchen die Auswechselliste lautet, in dem Kommunalverband des neuen Aufenthalts gültige Auswechselliste.

10. Der Antrag auf Ausstellung einer Auswechselliste ist unter Anabe der Zeit, auf welche und der Zahl der Personen, für welche die Entfernung aus dem bisherigen Bezirke erfolgen soll, bei der Gemeindebehörde des Wohnortes einzureichen und von dieser an den Kommunalverband zur Ausstellung der Auswechselliste weiter zu geben. Dem Antrag sind die für die zur Zeit laufende Verlegungsperiode gültigen Auswechsellisten der in Frage kommenden Personen beizufügen.

Großenhain, am 14. Mai 1917.

54 a II B. Der Kommunalverband.

Abgabe von Auslandseiern.

Dem Kommunalverband sind in den letzten Wochen eine große Anzahl Auslandseier zugewiesen worden. Da diese etwas kleiner als die Inlandseier sind und zum Breiten von 31 Wg. für das Stück abgegeben werden müssen, sollen, soweit der Vorrat reicht, auf die Wochenabschnitte der Eierliste vom 21. Mai bis 27. Mai und vom 28. Mai bis zum 3. Juni je 3 Stück dieser Eier abgegeben werden können.

Verkaufsstellen sind nur in Großenhain bei Frau Hille, Schloßstraße, Konsumverein für Großenhain und Umgebung, Dresdenstraße, in Riesa, Volkseigenenschaft, in Gröbba, Händler A. Bernhardt.

Was die Inlandseier anlangt, so darf aber nur je 1 Stück auf 2 w e i Wochenabschnitte abgegeben werden.

Großenhain, am 21. Mai 1917.

1307 g P II A. Der Kommunalverband.

Gemeinde-Einkommensteuerezzettel betr.

In Abfolg 1 unserer Bekanntmachung vom 18. Mai muß es heißen, daß sich nur diejenigen Beitragspflichtigen zu melden haben, die am 31. Dezember 1916 hier gewohnt haben, denen aber ein Einkommensteuerezzettel nicht zugestellt worden ist.

Gröbba, am 21. Mai 1917.

Der Gemeindevorstand.

Schuttabladeplak in Gröbba.

Die Vorschriften für die Benutzung des an der Steinstraße gelegenen Steinbruchs als öffentlichen Schuttabladeplak werden hiermit erneut in Erinnerung gebracht. Jeder Grundstückbesitzer oder Einwohner von Gröbba darf Schutt und Aische aus seinem Haushalte ohne weiteres und unentgeltlich ablagern.

Schutt und Aische nur an der von der Steinstraße aus zu erreichenden eingegrenzten und unriedrigen sowie durch Zäun mit der Aufschrift „Schuttabladeplak“ kenntlich gemachten Stelle des Steinbruchs abgeladen werden und ist nach dem Abladen sofort nach der Tiefe zu schaufeln. Die eingegrenzte und unriedrige Abladeplatte muß stets frei von Schutt und Aische bleiben. Die Abfuhr zum Schuttabladeplak darf, soweit sie in bespannten Fuhrwerken geschieht, nur auf der Steinstraße erfolgen, auf dem Wasserwege ist sie nur in Handwagen gestattet.

Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschriften werden mit Geldstrafe bis zu 75 Mark geahndet.

Gröbba, Elbe, am 10. Mai 1917.

Der Gemeindevorstand.

Vertilgung und Sächsisches.

Riesa, den 21. Mai 1917.

— Keine Anleihe der Stadt. Die auch von uns übernommene Mitteilung eines Dresdner Mattes über die Aufnahme einer Anleihe von 810000 Mark durch die Stadt Riesa ist unzutreffend. Wie wir von zuständiger Stelle erfahren, ist durch unsere Stadt die Aufnahme einer Anleihe nicht geplant. Die Mitteilung war in einem Bericht über die letzte Sitzung des Kreisausschusses der Königl. Kreisshauptmannschaft Dresden enthalten. Wahrscheinlich betrifft die Anleihe-Angelegenheit eine andere Stadtgemeinde, an deren Stelle in dem Bericht irrtümlicherweise unsere Stadt genannt worden ist.

— Titelverleihung. Se. Maj. der König hat dem Direktor des hiesigen Realprogymnasiums mit Realstufe, Herrn Prof. Dr. phil. Gölz, den Titel und Rang als Studienrat in der 4. Klasse der Hofrangordnung zu verleihen geruht.

— Das goldne Ehejubiläum feierte am gestrigen Sonntag im Kreise zahlreicher Kinder, Enkel und Urenkel der Altersrentner Carl Friedrich Wötter, hier, Rathbildenstr. 1. Am Nachmittag fand in der Wohnung eine Einsegnung des Jubelpaares durch S. Pastor Römer statt. Möge dem noch verhältnismäßig rüstigen Paare ein weiterer freundlicher Lebensabend beschieden sein.

— Verschiedenes. Da hier abermals ein Einbruch verübt worden ist, sei der Bevölkerung immer wieder dringend angeraten, mögliche Vorkehrungen zu treffen. Man achte beim Verlassen der Wohnungen stets darauf, daß die Wohnungen und alle Behälter gut verschlossen

sind. — Von der Polizei wurde ein aus der Instalt Moritzburg entworfener Fährgekölling aufgegriffen, dem auch ein Einbruch zur Last fällt. — Vermutlich von Diebstahl rühren eine Zelluloid-Lampe und eine rotgeprägelte Pfeife her, die sich bei der Polizei in Verwahrung befinden.

— Militärverein des Bezirksverbandes in u. a. Im Sachsenhof zu Großenhain tagte gestern unter Leitung des Herrn Bezirksvorstehers Merker die 43. Bezirksversammlung der Militärvereine des Bundesbezirks Großenhain.

Als Ehrengäste waren anwesend die Herren Major Frdr. v. Bodenberg, Assessor v. Gehe, Bürgermeister Sotop und als Vertreter des Bundespräsidiums Sanitätsdirektor Schönfeld aus Dresden. Verträge und kameradschaftliche Begrüßungen des Bezirksvorstehers und der Ehrengäste leiteten die Versammlung ein. Nach dem vom Bezirksvorstehers erstatteten Jahresbericht wählte der Bezirk Ende April 60 Vereine mit 4465 Mitgliedern; wovon 1972 zum Seeresdienste einberufen sind. 79 Kameraden fanden den Heldentod. 5 Kameraden, darunter 3 Riesauer, erzielten Bundes-Ehrenfahnen für 25-jährige Tätigkeit als Postkastenmitglieder. Auf ein 50-jähriges Bestehen konnte der Militärverein Zeithain zurückblicken. Für Unterstützungen verwendeten die Vereine im letzten Jahre nahezu 4000 M., seit ihrem Bestehen insgesamt 170292 M. Aus Bundesfestungen erhielt der Bezirk 700 M. überweisen. Die Jahresrechnung verzeichnete an Einnahmen 801292 M., an Ausgaben 288131 M. An die Stelle des verstorbenen Vorstehers Hann. Richter vom Militärverein 1. Riesa, ist Kam. Schöbe getreten, der als neuerwählter Vereinsvorsteher verpflichtet wurde. Ueber Jwock und Hel der vom Bundespräsidium geplanten Windisch-Stiftung, die dem Andenken des verstorbenen Präsidenten alt. gab Herr

Schönfeld näheren Aufschluß. Sie soll in erster Linie der Errichtung von Erholungsheimen und alodam der Waisenhilfe dienen. Bei den vorzunehmenden Wahlen legte Herr Merker insoweit vorgeschrittenen Alters sein Amt als Bezirksvorsteher nieder. Als solcher wurde mittelst Stimmentzettel Herr Bürgermeister Römer in Großenhain gewählt, der mit begeisterten Worten sich zur Annahme des Amtes bereit erklärte. Aus Dankbarkeit für sein erpriesliches Wirken während der 15-jährigen Tätigkeit als Bezirksleiter ernannte die Versammlung Herrn Merker zum Ehrenbezirksvorsteher. Herr Schönfeld sprach dem scheidenden ihm allseitiger Hoch- und Wertschätzung erfahrenden Bezirksvorsteher den wärmsten Dank des Präsidiums und des Bezirks für die Zukunft aus, dem Neugewählten aber verbindliche Entgegenbringer vollsten Vertrauens und Unterstützung in den schweren nach dem Kriege seiner harenten Arbeiten im Militärvereinswesen. Als Bezirksvorstandsmitglieder wurden die Herren Seidel, Hebig, Genuig und Burghard wiedergewählt. Damit erreichte die Bezirksversammlung ihr Ende.

— Eine weitere Erhöhung der Druckereipreise ist schon vor dem Hauptvorstand des Deutschen Buchdrucker-Vereins und dem Tarifamt der Deutschen Buchdrucker bekanntgegeben worden. Der Aufschlag auf die in der Friedenszeit berechneten Satz- und Druckpreise beträgt nunmehr 50 Prozent. Das zu den Druckarbeiten verwendete Papier muß entsprechend den um das Doppelte und Dreifache gestiegenen Papierkaufpreisen berechnet und die Buchbinderarbeit unter Veranschlagung ihrer Mehrkosten in Rechnung gestellt werden. Hiermit erhöht sich der Preis bei den verschiedenen Druckarten für den täglichen Bedarf für Behörden, Vereine und andere Druckauftraggeber je nach